

Im Anschluss an das bis Ende 2016 verlängerte Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II (AP II) wird am 1. Januar 2017 unter dem Titel "**Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus**" ein neues Programm zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern starten. Mit dem neuen Programm, welches zunächst bis 2020 laufen soll, will das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die bisherigen Standorte und Trägerstrukturen möglichst umfassend erhalten, um das Erfahrungswissen der Mehrgenerationenhäuser zu sichern. Aber auch neuen Häusern ist eine Bewerbung für eine Teilnahme am Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus möglich. Antragsteller können (wie bisher) sowohl kommunale als auch freie Träger sein.

Die konzeptionelle Ausgestaltung des Bundesprogramms beruht auf den Anregungen aus der "Rahmenvereinbarung zwischen dem BMFSFJ, den zuständigen Fachressorts der Länder sowie den Kommunalen Spitzenverbänden zur nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung der auch mit Bundesmitteln geförderten Mehrgenerationenhäuser" sowie aus bisherigen Erfahrungen und Erkenntnissen der Programmbegleitung. Das neue Bundesprogramm ermöglicht den Mehrgenerationenhäusern mehr Flexibilität in ihrer Arbeit. Sie können ihre Angebote zukünftig noch besser an den jeweiligen Ausgangslagen und Bedarfen vor Ort ausrichten und so die Wirkung der Mehrgenerationenhäuser in den Kommunen weiter stärken.

Statt vier (wie im AP II) wird es daher künftig nur noch **zwei inhaltliche Schwerpunkte** geben, in deren Rahmen die Häuser ihre Angebote bedarfsgerecht und möglichst flexibel gestalten können:

### **1. Gestaltung des demografischen Wandels (obligatorisch)**

Unter Berücksichtigung der identifizierten Bedarfe im räumlichen Wirkungsgebiet entwickelt das Mehrgenerationenhaus passgenaue und bedarfsgerechte Angebote innerhalb eines oder mehrerer Handlungsfelder, die sich aus der demografischen Entwicklung ergeben. Dies können beispielsweise sein

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Vereinbarung von Familie und Pflege,
- Selbstbestimmtes Leben im Alter,
- Jugendgerechte Gesellschaft,
- Erhöhung der Arbeitsmarktnähe und Integration von in Ausbildung und Beschäftigung,
- sonstige demografische Handlungsfelder, die sich aus den identifizierten Bedarfen im räumlichen Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses ergeben.

### **2. Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte (fakultativ)**

Die Aufnahme und Integration von Menschen mit Fluchtgeschichte ist eine aktuell vordringliche und die Integration und Unterstützung von Menschen mit Migrationsgeschichte eine wichtige und langfristige Aufgabe. Neben den kommunalen Pflichtaufgaben sind freiwillige Angebote und Leistungen für, mit und von diesen Menschen von großer Bedeutung für die Gestaltung ihres

Alltages und ihrer Perspektiven. Die Mehrgenerationenhäuser als Orte der generationsübergreifenden Begegnung und des Austausches unterstützen die Kommunen bei der gesellschaftlichen Aufnahme und Integration dieser Menschen.

Zusätzlich werden **drei Querschnittsziele** verfolgt:

#### **I. Generationenübergreifende Arbeit**

Als generationsübergreifend arbeitende Einrichtung ist das Mehrgenerationenhaus offen für alle Menschen in seinem Sozialraum. Es bietet einen begegnungs- und beteiligungsorientierten Zugang zum sozialen, nachbarschaftlichen Leben. Dies ist die Grundvoraussetzung dafür, dass sich Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Lebenslagen im Mehrgenerationenhaus begegnen, gemeinsam und füreinander aktiv sind und so das soziale Miteinander vor Ort gestärkt wird.

#### **II. Einbindung von freiwilligem Engagement**

Das Mehrgenerationenhaus ist ein Ort, an dem Menschen sich entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten engagieren können. Das freiwillige Engagement wird in den Mehrgenerationenhäusern durch hauptamtlich Tätige gestärkt, welche freiwillig Engagierte gewinnen, unterstützen und begleiten. Es wird ein fester Rahmen geboten, innerhalb dessen Menschen sich unmittelbar für das Wohlergehen von Menschen unterschiedlicher Generationen, Kulturen und verschiedener Lebenslagen engagieren können.

#### **III. Sozialraumorientierung**

Das Mehrgenerationenhaus hält Angebote vor, die die Bedarfe der Menschen in seinem Wirkungsgebiet aufgreifen. Dies erfolgt in Abstimmung mit den bereits vorhandenen Angeboten in enger Kooperation mit den vor Ort tätigen verschiedenen zielgruppen- und altersspezifischen Einrichtungen sowie mit Partnern aus unterschiedlichen Bereichen.

Die Neukonzeption ist zudem ausgerichtet auf die stärkere kommunale Verankerung der Mehrgenerationenhäuser sowie die weitere Stärkung der Kommunen in ihrer Koordinierungsfunktion zur Bewältigung des demografischen Wandels und aktueller Herausforderungen wie der Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte. Neben der bereits im AP II erforderlichen Kofinanzierungszusage von der entsprechenden Kommune soll mit dem Antrag für das „Bundesprogramm Mehrgenerationenhäuser“ ein Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft vorgelegt werden. Dieser Beschluss soll ein Bekenntnis zum Mehrgenerationenhaus sowie eine Aussage dazu beinhalten, dass das Mehrgenerationenhaus in die kommunalen Planungen zur Bewältigung des demografischen Wandels einbezogen wird.

Unverändert zum AP II bleibt im neuen Bundesprogramm die **Gesamtfördersumme je Haus in Höhe von jährlich 40.000 Euro**, welche sich wie bisher zusammensetzt aus

- a) einem Bundeszuschuss in Höhe von jährlich 30.000 Euro als nicht rückzahlbarem Zuschuss im Wege einer Festbetragsfinanzierung und dem
- b) Kofinanzierungsanteil in Höhe von jährlich 10.000 Euro durch die Kommune, in der das Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses liegt.

Das neue Programm wird den Mehrgenerationenhäusern einen flexibleren Einsatz der Fördermittel als Personal- und / oder Sachkosten ermöglichen, die bisherige Vorgabe im AP II, nach der für Personalkosten nur max. 20.000 Euro der Fördermittel eingesetzt werden dürfen, entfällt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass von den Häusern Sachmittel in der Regel leichter anderweitig akquiriert werden können als Personalkosten. Der Bund selbst wird weiterhin für eine wissenschaftliche Begleitung sorgen. Statt unmittelbarer fachlicher Beratung wird zukünftig stärker der regionale Austausch im Vordergrund stehen. 2016 werden zudem in einem Pilotprojekt mit bis zu zehn weiteren Mehrgenerationenhäusern die Vorgaben und Inhalte des neuen Bundesprogramms erprobt.

Die Veröffentlichung der Förderrichtlinie für das „Bundeprogramm Mehrgenerationenhäuser“ erfolgte im April dieses Jahres.

Dem eigentlichen Antragsverfahren ist ein sog. Interessenbekundungsverfahren vorgeschaltet. Das Interessenbekundungsverfahren (als 1. Stufe) läuft von April bis Ende Mai 2016, das Antragsverfahren (als 2. Stufe) von Anfang September bis Ende Oktober 2016. Für das Antragsverfahren werden (nur) die Bewerber/innen der ausgewählten Interessenbekundungen zugelassen, d.h. nur die Bewerber mit erfolgreich abgeschlossenem Interessenbekundungsverfahren. Nur diese werden dann aufgefordert, einen formellen Antrag zu stellen.

Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens sind zunächst Erklärungen der Kommune abzugeben, aus denen hervorgeht, dass diese beabsichtigt,

1. die für die Förderung des Mehrgenerationenhauses erforderliche **Kofinanzierung** zu erbringen sowie
2. den für die Antragsstellung notwendigen **Beschluss** der Vertretung der Gebietskörperschaft (Rat) hinsichtlich des **Bekennnisses der Kommune zum Mehrgenerationenhaus** herbeizuführen mit
  - a) der Aussage, dass das Mehrgenerationenhaus Bestandteil der kommunalen Planungen zum demografischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses ist,  
oder falls entsprechende Planungen noch nicht vorliegen
  - b) eine Aussage über die Absicht der Aufnahme des Mehrgenerationenhauses in die noch zu erstellende Planungen,  
oder falls entsprechende Planungen nicht vorliegen und auch für die Zukunft

nicht beabsichtigt sind

- c) eine Aussage, dass die Kommune das Mehrgenerationenhaus in die Koordinierung der vorhandenen und geplanten Angebote zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses einbindet.

Verwaltungsseitig wurden für das Interessenbekundungsverfahren gegenüber dem Caritasverband für den Oberbergischen Kreis e.V. (Caritas Oberberg) als potenziellem Antragssteller bereits die Erklärungen abgegeben, dass die Gemeinde beabsichtigt, eine zweckgebundene Kofinanzierung des Mehrgenerationenhauses „Netzwerk Heilteich“ in Höhe von jährlich 10.000 Euro zu erbringen bzw. einen Beschluss der Vertretungskörperschaft (Rat) hinsichtlich des Bekenntnisses der Kommune zum Mehrgenerationenhaus mit den o.g. Aussagen herbeizuführen. Die verbindliche Kofinanzierungszusage ist spätestens mit der Antragstellung (bis zum 31.10.2016) und mit jedem (jährlichen) Antrag auf Verlängerung der Förderung neu vorzulegen. Ebenso ist der o.g. Beschluss erst mit der v.g. Antragstellung vorzulegen.

Voraussetzung für die Bewilligung der o.g. Bundesmittel (30.000 Euro) ist eine jährliche kommunale Kofinanzierung in o.g. Höhe (10.000 Euro) sowie der v.g. „Bekennnisbeschluss“. Seit der Inbetriebnahme des Mehrgenerationenhauses „Netzwerk Heilteich“ der Caritas Oberberg wurde der jährlich erforderliche Eigenanteil über die Gemeinde Marienheide an das Mehrgenerationenhaus erbracht. In den letzten Jahren wurde der Kofinanzierungsanteil durch die Dr. Oscar-Kayser-Stiftung geleistet. Die Stiftung gewährte den Betrag jährlich als zweckgebundene Spende für das Mehrgenerationenhaus „Netzwerk Heilteich“, behielt sich allerdings vor, die Mittelhöhe zu reduzieren oder im ungünstigsten Fall auch einmal keine Spende zu machen. Für diesen Fall wäre eine Ersatzfinanzierung in entsprechender Höhe zu finden, beispielsweise über die Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln oder – falls dies nicht möglich sein sollte – durch anderweitige Sponsoren, z.B. die Bürgerstiftung Marienheide.